



## MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

# Infoletter Oktober 2021



Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird häufig verkannt, dass **Ehegatten untereinander schenkungsteuerpflichtig** sind. Wir möchten in diesem Zusammenhang über eine steuerliche Gestaltung informieren, deren Hintergrund nicht ganz so lustig und kinderleicht ist, wie der Name vermuten lässt, die sog. "Güterstandsschaukel".

Die Frage, ob **Kosten für Qualitätskontrollen, Schadstoffanalysen** oder ähnliche Kontrollmaßnahmen im Zollwert einer Einfuhrware zu berücksichtigen sind, führt immer wieder zu Diskussionen in

### Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff  
Rechtsanwaltskanzlei  
Königsstraße 46  
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: [info@ra-moellenhoff.de](mailto:info@ra-moellenhoff.de)



Schlagbaum - Der  
Zollrechtspodcast aus

Zollprüfungen und zu gerichtlichen Streitigkeiten im Nachgang der Einfuhrabfertigung. Der BFH hat sich in einem neuen Urteil für die **Hinzurechnung** solcher Kosten ausgesprochen, weil er sie als Bedingung für das Kaufgeschäft über die eingeführte Ware angesehen hat. Wir stellen die Argumentation des BFH in unserem zweiten Beitrag dar und werfen zu dieser Thematik auch einen Blick in die aktuelle Dienstvorschrift der Zollverwaltung.

Neben der Überprüfung der Zollwerte gehört zu den sich stetig wiederholenden Aufgaben im Zollbereich eines Unternehmens die **Prüfung der Zolltarifnummern**. Die Änderungen der Kombinierten Nomenklatur, die zum 01.01.2022 in Kraft treten, wurden just im [EU-Amtsblatt L 385/1 vom 29.10.2021](#) veröffentlicht. Die Änderungen fallen diesmal etwas umfangreicher aus, weil auch das Harmonisierte System, auf dem die Kombinierte Nomenklatur basiert, umfassend geändert wurde.

Schließlich informieren wir Sie in einem Überblicksartikel über die **außenwirtschaftsrechtlichen Gegenmaßnahmen**, welche die **VR China** in jüngster Zeit – abseits von Strafzöllen – ergriffen hat.

**Geschäfte mit dem Iran nach US-Recht wieder möglich?** - Zu guter Letzt betrachten wir einige aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit dieser Frage.

In eigener Sache freuen wir uns über die Vertragsverlängerung mit der **FernUniversität in Hagen - Institut für**

Münster



**Jetzt ONLINE!**

[Spotify](#)

[Apple](#)

[Podigee](#)

**wissenschaftliche Weiterbildung GmbH** - und die damit einhergehende weitere Zusammenarbeit im [Weiterbildungsstudiengang Steuerstrafrecht](#), für den wir seit 2016 die Studieninhalte zum Steuerstrafrecht betreuen.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

#### Themen

I. Steuern: Vermögensübertragung unter Ehegatten - Die Gestaltungsmöglichkeit der "Güterstandsschaukel"

II. Zoll: Einbeziehung von Kosten für Schadstoff- und Qualitätsprüfung in den Zollwert von Waren

III. Exportkontrolle: Überblick – Außenwirtschaftsrechtliche Gegenmaßnahmen der VR China

IV. Exportkontrolle: Geschäfte mit dem Iran nach US-Recht wieder möglich?

# I. Vermögensübertragung unter Ehegatten - Die Gestaltungsmöglichkeit der

# "Güterstandsschaukel"

Die Erbschafts- und Schenkungsteuer erfasst den steuerlichen Erwerb beim einzelnen Erben, soweit die Bereicherung nicht sachlich oder persönlich steuerbefreit ist. Schenkungen unter Lebenden unterfallen nach dem deutschen Steuerrecht ebenfalls der Schenkungsteuer, um eine Umgehung dieser Steuervorschriften durch Schenkung zu vermeiden. Je nach Verwandtschaftsgrad und der Höhe des Betrages der Schenkung gelten verschiedene Steuersätze, zwischen 7 und 50%. Das Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) sieht ebenfalls Freibeträge vor, die sich wiederum auch nach Verwandtschaftsgrad und Steuerklasse der Höhe nach bemessen. Eine Schenkungsteuer fällt demnach nur dann an, wenn bei einer Schenkung der erlaubte Freibetrag überschritten wird. Analog zur Erbschaftsteuer gelten auch für die Schenkung drei Schenkungsteuerklassen:

1. Klasse I, in der Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Kinder sowie Stief- und Adoptivkinder enthalten sind,
2. Klasse II, in der Geschwister, Neffen, Nichten, Schwiegerkinder und Stiefeltern umfasst werden sowie die
3. Klasse III, die für alle Nicht-Verwandten gilt, vgl. § 15 ErbStG.

Oft wird verkannt, dass eben auch bei einer Schenkung zwischen den engsten Familienangehörigen grundsätzlich Schenkungsteuer anfällt, sofern der Freibetrag überschritten wird. Es sind demnach auch Eheleute untereinander schenkungsteuerpflichtig. Sind während der Ehe von einem Ehegatten erhebliche Vermögenswerte angeschafft worden, die beiden gehören (sollen), stellt sich die Frage, wie diese Anschaffungen schenkungsteuerlich zu bewerten sind. Ein aus dem Institut der Ehe herzuleitendes Sonderrecht für Eheleute existiert im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht nicht. Der Gesetzgeber kommt Eheleuten jedoch mit großzügigen Freibeträgen, günstigen Steuerklassen und auch sachlichen Steuerbefreiungen entgegen.

Es kann zu Fällen kommen, in denen ein Ehegatte während der Ehezeit deutlich mehr Zugewinn erzielt hat als der andere Ehegatte. Wenn die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart haben (gesetzlicher Normalfall), behält grundsätzlich jeder Ehegatte das Vermögen, das er während der Ehezeit erwirtschaftet hat. Von Gesetzes wegen findet bei der Zugewinnngemeinschaft erst dann ein Ausgleich über den Zugewinn im Falle der Beendigung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung statt, vgl. § 1371 BGB. Diese Vermögensübertragung ergibt sich daraus, dass bei ungleichen Vermögensverhältnissen der Ehegatten der während der Ehezeit entstandene Vermögensanfall ausgeglichen werden soll (Ausgleichsforderung). Daraus folgt demnach im Umkehrschluss, dass Vermögenswerte, die während der Ehezeit im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft von einem Ehegatten für beide angeschafft wurden, für den

anderen Ehegatten eine Schenkung im Sinne des ErbStG darstellen kann.

In diesem Zusammenhang hat sich die sog. "Güterstandsschaukel" als probate Methode entwickelt. Diese Gestaltungsmöglichkeit bietet einen Weg, durch den Wechsel des Güterstands (bei Fortbestand der Ehe) eine Schenkungsteuer auslösende Schenkung zu "retten". Sie ist demnach ein Mittel zur Steueroptimierung. Dabei wird in einem ersten Schritt durch Ehevertrag der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufgehoben und der Güterstand der Gütertrennung vereinbart. Dadurch erhält der Ehegatte mit dem geringeren Vermögen einen gesetzlichen Zugewinnausgleichsanspruch gegenüber dem anderen Ehegatten. Der vermögendere Ehegatte kann dazu die Hälfte des Zugewinns, den er während der Ehe erwirtschaftet hat, steuerfrei auf den anderen Ehegatten übertragen. Bisherige unentgeltliche Zuwendungen werden gem. § 29 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG bei der Berechnung der Ausgleichsforderungen angerechnet. Weiter folgt aus dieser Vorschrift, dass dieser Ausgleichsanspruch nicht steuerbar ist. Nach Durchführung dieses Zugewinnausgleichs kann – sofern gewollt - durch weiteren notariellen Vertrag in den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft anschließend zurück "geschaukelt" werden.

Anschließend verfügen beide Ehegatten in etwa über die gleichen Vermögenswerte und können jeweils unter Ausnutzung der Freibeträge an ihre Kinder übertragen, da die Freibeträge jedem Ehegatten gesondert zustehen.

Die nicht unerheblichen Kosten für zwei notarielle Verträge für die "Güterstandsschaukel" dürfen Sie nicht vergessen. Die Kosten (bemessen an dem Geschäftswert) richten sich dabei nach dem gemeinsamen Reinvermögen beider Ehegatten.

Vorsicht! Es kann bei bestimmten Konstellationen zu der Annahme einer Steuerhinterziehung und somit zu der Festsetzung von Hinterziehungszinsen oder zu einem Strafvorwurf kommen, wenn angenommen wird, dass Schenkungen während der Ehezeit bewusst nicht angezeigt wurden, um Schenkungsteuer zu umgehen. All diese Punkte sollte man bei der Gestaltung im Blick haben.

Gerne schauen wir uns Ihre Vermögensverhältnisse gemeinsam mit Ihnen an und prüfen, welche steuerliche Gestaltung für Sie am sinnvollsten erscheint, um eine möglich Erbschafts- und Schenkungsteuer zu reduzieren oder zu vermeiden.

**Verfasser:** [Rechtanwältin Frederike Helmert](#)

## II. Einbeziehung von Kosten für Schadstoff-

# und Qualitätsprüfung in den Zollwert von Waren

Der BFH entschied mit Urteil vom 23. März 2021 ([Az. VII R 24/19](#)), dass Zahlungen, die der Einführer von Waren an einen im Drittland ansässigen Dritten für Schadstoff- und Qualitätsprüfungen gezahlt hat, um die Vertragskonformität der Waren sicherzustellen, in den Zollwert und damit in die Bemessungsgrundlagen der Zollschild (Art. 214 Abs. 1 ZK) einzubeziehen seien.

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin und Revisionsklägerin führte von 2013 bis 2016 aus der Volksrepublik China für sie dort hergestellte Waren ein und meldete diese zum zollrechtlich freien Verkehr an. Die Hersteller hatten sich gegenüber der Klägerin vertraglich verpflichtet, die Waren so zu liefern, dass sie den unionsrechtlichen Qualitätsanforderungen entsprechen, d.h. chemische Inhaltsstoffe innerhalb der zulässigen Grenzen bleiben. Die Hersteller der Waren sandten auf Anweisung der Klägerin Muster der zu produzierenden Waren an V, die für die Klägerin Schadstoff- und Qualitätsprüfungen vornahm. Erst nach diesen Proben und einer positiven Bestätigung durch V sollte die Produktion beginnen. Die Kosten für die Qualitätsprüfungen berechnete V monatlich an die Klägerin aufgrund des zwischen den beiden bestehenden Vertrags. Diese Kosten gab die Klägerin im Rahmen der Einfuhrzollanmeldung nicht an.

Das HZA als Beklagter und Revisionsbeklagter erhob die Kosten für die Materialprüfungen in zwei Bescheiden nach, weil es der Auffassung war, dass diese Kosten zum Zollwert der Waren gehörten. Dabei legte das HZA einen Zuschlagsatz von 2,03 % zugrunde, weil die von der V berechneten Kosten nicht konkreten Einfuhren zugeordnet werden konnten. Die Einspruchsverfahren blieben erfolglos. Das FG Düsseldorf ([Urteil vom 05.11.2018, 4 K 3225/17 Z](#)) lehnte die Klage ebenfalls ab und sah die Nacherhebung des Zolls über eine Ermittlung des Zollwerts nach Art. 31 Abs. 1 ZK bzw. Art. 74 Abs. 3 UZK als rechtmäßig an.

Die Klägerin sieht sich durch diese Vorentscheidung in ihren Rechten verletzt, weil die Analysekosten von ihr als Einführerin nicht vertraglich geschuldet waren und trotzdem dem einfuhrabgabenrechtlichen Transaktionswert nach Art. 29 Abs. 3 Buchst. a Satz 1 ZK hinzugerechnet würden. Dies gelte nach Auffassung des EuGH ([Urteil vom 19.10.2000 - C-15/99](#), Sommer) nur, wenn Analysewerte als Bedingung für die Durchführung des Kaufgeschäfts einzustufen seien und die Analysedurchführung in den vertraglich geschuldeten Leistungsumfang des Verkäufers fielen. Warenanalysen aufgrund der kaufmännischen Entscheidung des Käufers fielen nicht darunter. Der Zollwert als Transaktionswert solle nicht alle Zahlungen umfassen, die der Käufer leiste, um die eingeführten Waren zu erhalten. Die Bedingung i.S. des Art. 29 Abs. 3 Buchst. a Satz 1 ZK setze einen zwingenden rechtlichen Zusammenhang zwischen der

Zahlung und dem Kaufgeschäft voraus, der im Streitfall nicht gegeben sei, weil der Vertrag bereits mit der Ordererteilung zustande gekommen sei und die Beprobung nur der Einhaltung interner Qualitätsanforderungen und gesetzlich gebotener Obliegenheiten diene.

Das HZA wies darauf hin, dass der Zollwert den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert einer eingeführten Ware widerspiegeln solle und alle Elemente dieser Ware, die einen wirtschaftlichen Wert hätten, berücksichtigen müsse. Eine bereits auf Schadstofffreiheit und Einhaltung der Qualitätsvorgaben untersuchte bzw. analysierte Ware habe definitiv einen höheren wirtschaftlichen Wert als eine Ware von unbestimmter Qualität.

Das Urteil des BFH nimmt Bezug auf das [EuGH-Urteil "Sommer"](#), das bereits Analysekosten zum Nachweis der Konformität der eingeführten Waren mit den nationalen Rechtsvorschriften in den Zollwert einbezogen hat. Die Ermittlung des Zollwerts richte sich nach den in Art. 29 ff. ZK geregelten Methoden (vgl. Art. 28 ZK). Demnach ist die Transaktionswertmethode i.S. des Art. 29 ZK vorrangig anzuwenden. Kann der Zollwert nicht nach der Transaktionswertmethode ermittelt werden, kommen die in Art. 30 ZK beschriebenen Folgemethoden (nachrangigen Methoden) und die Schlussmethode i.S. des Art. 31 ZK zur Anwendung. Der Zollwert müsse den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert einer eingeführten Ware widerspiegeln und folglich alle Elemente dieser Ware, die einen wirtschaftlichen Wert haben, berücksichtigen, das heißt, er muss auch die Qualitätsprüfung beinhalten, die bereits erfolgt ist.

Der BFH übertrug die Wertungen des EuGH-Urteils auf den zu entscheidenden Fall, in dem die Warenanalysen noch vor Beginn der eigentlichen Herstellung der Waren im Drittland durchgeführt wurden. Ergebe sich aus der Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, dass der Verkäufer bestimmte Qualitätsanforderungen oder gesetzliche Vorgaben (Sicherheitsstandards) zu erfüllen habe, handele es sich nach Auffassung des BFH bei den Kosten für entsprechende Untersuchungen um "abgespaltene Kaufpreisbestandteile", die gemäß Art. 29 Abs. 3 Buchst. a ZK zum Transaktionswert gehören. Diese Zahlungen seien als Bedingung für das Kaufgeschäft über die eingeführten Waren anzusehen und dienten dazu, eine Verpflichtung des Verkäufers zu erfüllen. Zudem erhöhe sich infolge der Bescheinigung der Schadstofffreiheit und der qualitativen Anforderungen an die Ware deren wirtschaftlicher Wert.

Ob der Auftrag zur Durchführung der Analysen vom Verkäufer, vom Käufer oder vom Importeur erteilt wird, ist nach Auffassung des Gerichts dabei nicht ausschlaggebend, weil es sich in allen Fällen um Kosten handelt, die entstehen, um die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Anforderungen an die bestellten Waren zu überprüfen und sicherzustellen.

Der BFH bestätigte das Vorgehen des HZA, den Zollwert im Streitfall unter Anwendung

der Schlussmethode i.S.d. Art. 31 ZK zu ermitteln und den Gesamtbetrag der Kosten für Qualitäts- und Schadstoffuntersuchungen auf die Einfuhren aufzuteilen. Der Rückgriff auf Art. 31 ZK führe nicht zu einer unzulässigen Vermischung der Transaktionswertmethode mit der Schlussmethode, sondern entspreche gerade deren Prinzip, die in den Art. 29 und 30 Abs. 2 ZK festgelegten Methoden angemessen flexibel heranzuziehen (Art. 141 Abs. 1 ZKDVO i.V.m. Anh. 23 zu Art. 31 Abs. 1 ZK).

Mit diesem Urteil entscheidet der BFH klar, dass Analyse- und Verprobungskosten auch dann zollwerterhöhend sind, wenn sie auf Grundlage eines - separaten - Vertrags entstanden sind, den die Käuferin mit demjenigen geschlossen hatte, der die Schadstoff- und Qualitätsprüfungen durchgeführt hat. Das Urteil zeigt einmal mehr die wirklich diffizile Abgrenzung bei der Berücksichtigung von Kosten für Analysen, Zertifizierungen und Qualitätsprüfungen. Die Zollverwaltung grenzt in ihrer Dienstvorschrift Zollwertrecht (Z 51 01) (Absatz 13, Fassung vom 15.09.2021) wie folgt ab:

*"Zusätzliche Kontrollen des Käufers, die er aus eigenen Erwägungen und neben den zwischen ihm und dem Verkäufer bestehenden Vertragsregelungen durchführen lässt (z. B. vorweggenommene Eingangskontrolle oder Kontrollen, ob die eingeführten Waren ordnungsgemäß analysiert bzw. zertifiziert worden sind), sind hingegen nicht zollwertrelevant (siehe Abs. 15 Satz 1)."*

Dieser Grat der Abgrenzung ist schmal....

Wenn Sie Fragen zu dieser Thematik haben, sprechen Sie uns gerne an!

Verfasserin: **Rechtsanwältin Julia Gnielinski**

### III. Überblick – Außenwirtschaftsrechtliche Gegenmaßnahmen der VR China

Der Umgang mit der VR China stellt für die Politik der Europäischen Union und der USA eine große Herausforderung dar. Während die USA neben ökonomischen, technologischen und sicherheitspolitischen Interessen auch handfeste geostrategische Interessen im indo-pazifischen Raum vertreten, sind die deutschen Interessen weniger geostrategisch. Deutschland ist für seinen Wohlstand umso mehr auf den Außenhandel angewiesen, gerade mit der VR China als Deutschlands größtem Handelspartner. Freilich rücken auch bei uns sicherheitspolitische Interessen und Schlüsseltechnologien zunehmend in den Vordergrund. Technologien und Anwendungen beispielsweise aus den Bereichen Künstliche Intelligenz, automatisiertes Fahren, Robotik und Cybersicherheit entscheiden mit über die



Zukunftsfähigkeit Deutschlands. Die zuletzt regelmäßigen Verschärfungen im Bereich der Investitionsprüfung waren wesentlich auch dadurch veranlasst, sollen sie doch ausländische Unternehmen daran hindern, strategische Industrien aufzukaufen. Jüngstes Beispiel für das verschärfte Vorgehen der USA ist die mit nationalen Sicherheitsbedenken begründete Entscheidung der US-amerikanischen Federal Communications Commission (FCC) vom Dienstag (26.10.2021), der US-Tochtergesellschaft von China Telecom die Genehmigung für den Betrieb in den USA zu entziehen.

Die zunehmenden zwischenstaatlichen Spannungen, auch wegen des chinesischen Umgangs mit Menschenrechten und der Demokratiebewegung in Hongkong, spiegeln sich auch in einem umfangreichen Katalog von außenwirtschaftsrechtlichen Gegenmaßnahmen, welche die VR China erst in jüngster Zeit – abseits von Strafzöllen – ergriffen hat. Wir möchten im Folgenden einen kurzen Überblick über diese neuen chinesischen Regelungen geben und in den nächsten Monaten einzelne Bereiche in den Fokus nehmen. Denn wie die Lektüre der einzelnen maßgeblichen Vorschriften zeigt, sind diese vielfach denkbar unscharf formuliert, sodass in der Rechtsanwendung noch einige Fragen zu klären sein werden:

### **Auslandsinvestitionsgesetz, Foreign Investment Law, 01.01.2020**

Zwar soll dieses Gesetz primär die Bedingungen für ausländische Investitionen in der VR China verbessern. Art. 40 erlaubt jedoch auch entsprechende Gegenmaßnahmen (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten), wenn ein Land oder eine Region diskriminierende, prohibitive oder restriktive Maßnahmen oder andere ähnliche Maßnahmen gegen die VR China im Bereich der Investitionen ergreift.

### **Exekutivanordnung mit Bestimmungen zur Liste unzuverlässiger Unternehmen, Order No. 4 of 2020 on Provisions on the Unreliable Entity List, 19.09.2020**

Die Exekutivanordnung sieht verschiedene Gegenmaßnahmen vor (Import- oder Exportbeschränkungen, Beschränkung/Verbot/Entzug Einreise-/Arbeitserlaubnis für die VR China, Beschränkung/Verbot von Investitionen in der VR China, Geldbußen), wenn Unternehmen oder Personen Geschäfte mit chinesischen Unternehmen aussetzen und damit gegen "normal market transaction principles" verstoßen oder "serious damage to the legal interests" verursachen (Art. 2(2)). Grundsätzlich kann jedes ausländische Unternehmen und jede ausländische natürliche Person gelistet werden.

### **Exportkontrollgesetz, Export Control Law, 01.12.2020**

Das neue chinesische Exportkontrollgesetz ist am 01.12.2020 in Kraft getreten. Das aus 49 Artikeln bestehende Gesetz soll erstmals eine komprimierte gesetzliche

Grundlage für die chinesische Exportkontrolle bieten und kontrolliert nicht nur Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter), militärische und nukleare Güter, sondern überdies auch andere Güter, Technologien und Dienstleistungen, die mit der Aufrechterhaltung der nationalen Sicherheit und der nationalen Interessen im Zusammenhang stehen. Der erst kurz vor Abschluss des langjährigen Gesetzgebungsverfahrens eingefügte Art. 48 sieht ausdrücklich (nicht näher spezifizierte) Gegenmaßnahmen gegen missbräuchliche staatliche Exportkontrollmaßnahmen zum Nachteil Chinas vor.

**Exekutivanordnung zur Bekämpfung ungerechtfertigter extraterritorialer Anwendung ausländischer Gesetzgebung und anderer Maßnahmen, Order No. 1/2021 Counteracting Unjustified Extra-Territorial Applications of Foreign Laws, 09.01.2021**

Die Order No. 1/2021 vom 09.01.2021 wurde zu dem ausdrücklichen Zweck etabliert, den Auswirkungen auf die VR China entgegenzuwirken, die durch die ungerechtfertigte extraterritoriale Anwendung ausländischer Gesetze und anderer Maßnahmen verursacht werden, die nationale Souveränität, Sicherheit und Entwicklungsinteressen zu schützen und die legitimen Rechte und Interessen der Bürger, juristischen Personen und anderen Organisationen der VR China zu wahren. Nach Art. 9 kann, wenn eine Person die ausländische Gesetzgebung und andere Maßnahmen im Rahmen einer Verbotsverfügung befolgt und dadurch die legitimen Rechte und Interessen eines Bürgers, einer juristischen Person oder einer anderen Organisation der VR China verletzt, Letztere in Übereinstimmung mit dem Gesetz ein Gerichtsverfahren vor einem Volksgericht anstrengen und eine Entschädigung durch die Person verlangen. Die Exekutivanordnung sieht einen eigenen Arbeitsmechanismus samt Meldepflicht für entsprechende ausländische Rechtsvorschriften/Maßnahmen vor.

**Anti-Auslandssanktionen-Gesetz, Anti-Foreign Sanctions Law, 10.06.2021**

Das erst kürzlich und kurzfristig am 10.06.2021 vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses (NPC) verabschiedete Gesetz formalisiert Gegenmaßnahmen, die mit all diesen Elementen bereits zuvor praktiziert wurden. Es dient auch als neue legislative Rechtsgrundlage für Verwaltungsvorschriften und Maßnahmen, die bereits vor diesem Zeitpunkt erlassen wurden (Bsp.: Chinesische Vergeltungssanktionen gegen hochrangige US/EU-Politiker/Wissenschaftler wg. Äußerungen/Initiativen im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen bzgl. der Uiguren). Gem. Art. 12 Abs. 1 dürfen Unternehmen/Personen keine diskriminierenden restriktiven Maßnahmen ausländischer Nationen gegen Unternehmen/Personen der VR China durchsetzen oder bei deren Durchsetzung helfen. Bei Verletzungen von Art. 12 Abs. 1 können in ihren Rechten oder Interessen verletzte chinesische Unternehmen/Personen vor den chinesischen Volksgerichten auf Schadenersatz klagen (Art. 12 Abs. 2).

Das auch i.Ü. extrem vage und offen formulierte Gesetz sieht in Art. 13 zusätzlich zu

den ausdrücklich vorgesehenen Maßnahmen

- der Verweigerung der Ausstellung von Visa, Einreiseverbote nach China, Ungültigerklärung von Visa und Abschiebung (Art. 6 Abs. 1),
- der Beschlagnahme und Einfrieren von beweglichem, unbeweglichem und sonstigem Eigentum/Vermögen in China (Art. 6 Abs. 2) und
- des Verbots oder der Einschränkung von Transaktionen, Kooperationen und anderen Aktivitäten mit inländischen Organisationen oder Personen (Art. 6 Abs. 3).

auch weitere Gegenmaßnahmen vor, wenn Handlungen, die Souveränität, Sicherheit oder Entwicklungsinteressen der VR China gefährden. Gem. Art. 4 kann die Regierung auch Strafmaßnahmen gegen Personen oder Organisationen beschließen, die direkt oder indirekt an der Formulierung, Entscheidung oder Durchführung von ausländischen Sanktionen gegen die VR China beteiligt waren. Nach Art. 5 können auch Ehepartner und andere enge Angehörige sowie Führungskräfte oder Aufsichtsverantwortliche der sanktionierten Institutionen mit Gegenmaßnahmen belegt werden.

#### **Datensicherheitsgesetz, Data Security Law, 10.06.2021**

Das ebenfalls am 10.06.2021 verabschiedete Gesetz erlaubt in Art. 26 (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten) gleiche Maßnahmen gegen diese Nation oder Region, wenn eine Nation oder Region diskriminierende, restriktive oder ähnliche Maßnahmen gegen die VR China in Bereichen wie Investitionen oder Handel mit Daten und Technologie zur Nutzung und Entwicklung von Daten ergreift. Nach Art. 25 führt der Staat in Übereinstimmung mit dem Datensicherheitsgesetz Ausfuhrkontrollen für Daten durch, die kontrollierte Güter sind, die mit der Wahrung der nationalen Sicherheit und der Erfüllung internationaler Verpflichtungen zusammenhängen.

**Verfasser:** [Rechtsanwalt Stefan Dinkhoff](#)

## **IV. Geschäfte mit dem Iran nach US-Recht wieder möglich?**

Seit Anfang des Jahres ist mit Joe Biden in den USA ein neuer Präsident im Amt. Eines seiner Ziele war auch, das Verhältnis zum Iran zu verbessern, und zu prüfen, inwieweit am alten Atomabkommen festgehalten, bzw. ein neues Abkommen ausgehandelt werden kann. Viele - auch deutsche und europäische - Unternehmen erhoffen sich davon eine Verbesserung der Möglichkeiten, mit iranischen Personen und Unternehmen (wieder) in geschäftliche Beziehungen einzutreten. Uns erreichen nach

wie vor viele Anfragen, ob und wann diese Geschäfte wieder möglich sind. Wir sind hier in engem Austausch mit unseren auf Basis von Consulegis befreundeten Rechtsanwaltskanzleien in den USA, die dort auf Exportkontrolle spezialisiert sind, bzw. auch offizielle US-Stellen beraten. Von dort erhalten wir stetig die Rückmeldung, dass die neue Administration nach wie vor sorgfältig prüft, ob Sanktionen wirklich gelockert werden könnten. Eine Lockerung selbst kann jedoch noch nicht berichtet werden.

Die europäische Gesetzgebung hat sich hier nicht geändert. Jedoch orientieren sich nach wie vor zahlreiche europäische Banken am Recht der USA, weswegen rein faktisch das US-Recht wesentlichen Einfluss auf diese Geschäfte auch aus der EU hat.

Die heute erlassenen erneuten Embargomaßnahmen der USA gegen Personen und Unternehmen eines Netzwerkes, das im wesentlichen ein Drohnenprogramm der Islamischen Revolutionsgarden unterstützt haben soll (Executive Order 13224 und 13382), lässt vordergründig vermuten, dass eine Lockerung der US-Sanktionen nicht zu erwarten ist. Allerdings scheint diese Maßnahme nach erster Betrachtung eine lediglich sehr gezielte Maßnahme zu sein, die sich gegen die an dem Unternehmensnetzwerk beteiligten Personen und Mitglieder der Islamischen Revolutionsgarden richtet. Grund für die Maßnahmen soll - lt. einer Pressemitteilung des Office of Foreign Asset Controls (OFAC) - zudem die Verbreitung dieser Waffentechnik im Nahen Osten sein, was zur Destabilisierung der Region beitragen soll. Die Anordnung, das Vermögen der betroffenen Personen einzufrieren, richtet sich in erster Linie an US-Persons, also Personen, Unternehmen und Einrichtungen in den USA oder mit (Wohn-)Sitz in den USA, etc., und erst in zweiter Linie an außerhalb der USA befindliche Finanzdienstleister und andere Personen, die wesentlich der Freezing Order im Bezug auf das Vermögen der Betroffenen zuwider handeln.

Gleichzeitig hat die neue iranische Regierung Ende Oktober ihre Bereitschaft erklärt, wieder an Atomverhandlungen mit den Parteien des bisherigen Atomvertrags teilzunehmen, um hier zeitnah Fortschritte zu erreichen. Es bleibt abzuwarten, ob dies zeitnah zu einer Verbesserung der US-Embargosituation im Bezug den Iran führt. Die rechtliche Situation in den USA ist nach wie vor sehr kompliziert und bedarf für einzelne Vorhaben stets einer sorgfältigen rechtlichen Prüfung.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

**Verfasser:** [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff](#)

---

*Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)*

Impressum